



Bundesnetzagentur

Bonn, 5. März 2025

Amtsblatt 05

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
15	Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland.....	405
	Post	
16	PostG §§ 62 Satz 3 i. V. m. 42 Abs. 2 Nr. 1, 43, 53; Genehmigung von Entgelten für Postzustellungsaufträge; Hier: Antrag auf Entgeltgenehmigung der Deutschen Post AG vom 20.02.2025	414
	Energie	
17	Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der ÜNB der FCR-Kooperation für eine Änderung der gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven (FCR) gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-25-033).....	415
18	Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung – Ergänzende Veröffentlichung der Berechnungsgrundlage	415
19	Verfahren zur Festlegung der Höchstwerte für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	415
20	Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomethananlagen des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	415

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
48	TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Antrag der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen	416
49	TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Antrag der GlasfaserPlus GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen	419
50	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung der Zuwegung zu passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-25-001	426
51	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	426
52	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	427
53	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	427
54	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	427
55	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	428
56	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>Deutsche Glasfaser Holding GmbH</i>	428
57	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG</i>	428
Post		
Teil B		
	Veröffentlichungshinweis.....	438
Mitteilungen der Diensteanbieter		
58	Deutsche Post AG; Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIEF INTERNATIONAL (AGB BRIEF INTERNATIONAL)	439
Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
59	Einleitung eines Verfahrens und Veröffentlichung von Eckpunkten zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber [GBK-25-01-1#2]	441
60	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens – BK4-22-022	441

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 15/2025

Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland

Gemäß § 10 Absatz 3 Amateurfunkverordnung veröffentlicht die Bundesnetzagentur hiermit den ab 01.04.2025 gültigen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland. Die Verfügung Nr. 61/2024 (Amtsblatt 11/2024 vom 12.06.2024, Seite 708 ff.) wird aufgehoben und durch diese Verfügung ersetzt.

Die Rufzeichen werden gemäß dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) entsprechend diesem Rufzeichenplan zugeteilt.

Deutsche Amateurfunkrufzeichen bestehen aus einem 2-buchstabigen Präfix (DA - DR ohne DE und DI), einer Ziffer (0-9) und einem meist 2- oder 3-buchstabigen Suffix. Für Klubstationen gibt es auch Rufzeichen mit 1-buchstabigen oder 4- bis 7-stelligen Suffixen gemäß den Nr. 0 und 3. Bei Kurzzeitzulassungen für Inhaber ausländischer Amateurfunkgenehmigungen gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 5.



1. Rufzeichen mit 2- oder 3-buchstabigen Suffixen

Rufzeichen mit einem 2- oder 3-buchstabigen Suffix werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeteilt. Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen AA bis ZZZ betroffen.

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DAØ	KS	A
DA1	PZ	A
DA2	PZ	A
DA4	SZ	E
DA5	SZ	A
DA6	PZ	E
DA7	KS	E
DA8	KS	N
DBØ	RL / FB, (KS auslaufend)	A
DB1 – DB9	PZ	A
DCØ – DC9	PZ, (KS auslaufend)	A
DDØ – DD9	PZ, (KS auslaufend)	A
DFØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DF1 – DF9	PZ	A
DGØ – DG9	PZ, (KS auslaufend)	A
DHØ – DH9	PZ, (KS auslaufend)	A
DJØ – DJ9	PZ	A
DKØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DK1 – DK9	PZ	A
DLØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DL1 – DL9	PZ	A
DMØ	RL / FB	A
DM1 – DM9	PZ	A
DNØ	KS (auslaufend)	E
DN1 – DN6	AB (auslaufend)	A
DN7 – DN8	AB (auslaufend)	E
DN9	PZ	N
DOØ	RL / FB, (KS auslaufend)	E
DO1 – DO9	PZ	E
DPØ – DP1	KS, RL / FB, SZ (mit exterritorialem Standort)	A
DP2	KS, RL / FB, SZ (mit exterritorialem Standort)	E
DP8	KS, RL / FB, SZ (mit/ohne exterritorialem Standort)	N

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DR1	KSB	A
DR2	KSB	E
DR3	KSB	N
DR4	KSO	A
DR5	KSO	E
DR6	KSO	N

Abkürzungen:

- PZ Personengebundene Rufzeichenzuteilungen
KS Rufzeichenzuteilungen für Klubstationen
RL Rufzeichenzuteilungen für Relaisfunkstellen
FB Rufzeichenzuteilungen für Funkbaken
SZ Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle Studien
AB Ausbildungsrufzeichen
KSB Klubstationsrufzeichen für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind
KSO Klubstationsrufzeichen für Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen



2. Rufzeichen mit 1-buchstabigen Suffixen für Klubstationen

Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen A bis Z betroffen

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DAØ	KS	A
DA1	KS	A
DA2 – DA3	KS	A
DA4	SZ (als Klubstationen)	E
DA5	SZ (als Klubstationen)	A
DA6	KS	E
DA7	KS	E
DA8	KS	N
DA9	KS	E
DBØ – DD9	KS	A
DFØ – DH9	KS	A
DJØ – DM9	KS	A
DNØ	KS (auslaufend)	E
DOØ – DO9	KS	E
DPØ – DP1	KS (mit exterritorialem Standort)	A
DP2	KS (mit exterritorialem Standort)	E
DP3 – DP7	KS	A
DP8	KS (mit/ohne exterritorialem Standort)	N
DP9	KS	A
DQØ – DR9	KS	A

Abkürzungen wie bei Nr. 1

3. Rufzeichen mit 4- bis 7-stelligen Suffixen für Klubstationen

Bei zulässigen besonderen allgemeinen Anlässen können auch Klubstationsrufzeichen befristet zugeteilt werden, die anstelle des 1-buchstabigen Suffixes einen aus 4 bis 7 Zeichen bestehendes Suffix haben. Das letzte Zeichen im Suffix muss immer ein Buchstabe sein.

Zulässige besondere allgemeine Anlässe sind ausschließlich:

- Ereignisse mit Bezug zum Amateurfunk, Jubiläumsveranstaltungen von Amateurfunkvereinen und -verbänden, Amateurfunkmessen,
- ein geplantes Treffen von Funkamateuren, bei dem mindestens eine Amateurfunkstelle auf freiem Gelände errichtet wird (sog. Fieldday),
- ein Wettbewerb mit mindestens drei Funkamateuren,



- d) eine öffentliche Veranstaltung mit Bezug zu aktuellen oder historischen sportlichen, kulturellen, künstlerischen, technischen, literarischen Ereignissen oder Persönlichkeiten mit überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, die durch eine Amateurfunkstelle begleitet wird oder
- e) Aktionen zur Nachwuchsförderung für Funkamateure, bei denen Funkbetrieb in angemessenem Umfang durchgeführt wird.

Für Anlässe, die geeignet sind, gegen die guten Sitten zu verstoßen oder das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft, der Völker und Konfessionen nachhaltig zu stören und zu beschädigen, wird kein Rufzeichen erteilt. Suffixe, die in einem engeren Sinn in einen politischen Zusammenhang gebracht werden können oder vordergründig kommerziellem Interesse dienen, werden nicht zugeteilt.

Die Befristung des Sonderrufzeichens ist abhängig von der Zeitspanne für die das Rufzeichen benötigt wird, längstens jedoch ein Jahr (vgl. Nr. 8). Die besonderen Anlässe bzw. Aktivitäten entsprechend der vorgenannten Bedingungen a – e sowie die gewünschte Zeitspanne sind detailliert im Antrag anzugeben.

4. Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste sowie für Notfunkgruppen

Die Rufzeichenreihen DR1AA bis DR3ZZZ sind ausschließlich für Angehörige der Berechtigten, die nach der Digitalfunkrichtlinie BOS oder der Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS (BOS-Funkrichtlinie) als BOS-Berechtigte anerkannt sind. Ein geeigneter Nachweis ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Rufzeichenreihen DR4AA bis DR6ZZZ sind ausschließlich für Klubstationen von Notfunkgruppen privatrechtlicher Organisationen vorgesehen. Ein geeigneter Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Notfunkgruppe ist bei der Antragsstellung zu erbringen.

Die Verwendung der Rufzeichen der DR-Reihen ist nur zulässig für den Funkverkehr zwischen Funkamateuren in Not- und Katastrophenfällen sowie für Übungszwecke, welche dazu dienen, bei Not- und Katastrophenfällen schneller und effektiver handeln zu können. Ausbildungsfunkbetrieb sowie die Teilnahme an Wettbewerben ist mit Klubstationsrufzeichen der DR-Reihen nicht gestattet.

Funkverkehr für Übungszwecke ist nur zulässig unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insofern sind Zurückhaltung und Verhältnismäßigkeit bei Übungszwecken geboten. Während des Übungsbetriebes ist das Zeichen „/Ueb“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „Übung“, verpflichtend an das verwendete Klubstationsrufzeichen der DR-Reihe anzufügen. Die Klubstationen müssen uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Ob die Nutzung des Amateurfunkdienstes in Not- und Katastrophenfällen mit den Besonderheiten des jeweiligen Dienstes zu vereinbaren ist, ist nicht Gegenstand der Zuteilung dieser Klubstationsrufzeichen. Die Entscheidung obliegt jedem Antragssteller in eigener Verantwortung unter Beachtung der für den jeweiligen Dienst geltenden Regelungen.

5. Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure

Rufzeichen für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland bestehen aus dem Heimatrufzeichen mit vorangestellten „DL/“ bei Klasse A und vorangestelltem „DO/“ bei Klasse E.

Inhaber ausländischer Amateurfunkgenehmigungen ohne Wohnsitz in Deutschland, die nicht unter die CEPT-Empfehlung T/R 61-01 oder die ECC-Empfehlung (05)06 fallen, benötigen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst in Deutschland eine Kurzzeitzulassung, die für die Dauer von bis zu drei Monaten erteilt wird.

6. Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Sendern

Zulässige Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken gemäß § 11 Abs. 2 AFuV sind: MO, MOE, MOI, MOS, MOH sowie MO5.



7. Nicht zulässige Rufzeichen

Rufzeichen, die im Widerspruch zu § 2 Nr. 1 oder 2 AFuG stehen oder irreführend sein könnten, werden nicht vergeben. Hierzu zählen beispielsweise Rufzeichen, die international festgelegte Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitszeichen (SOS, XXX, TTT, YYY, DDD, JJJ, MAYDAY, PAN) oder Q-Gruppen (QOA bis QUZ) beinhalten.

Ferner werden Rufzeichen mit Suffixen, die mit verfassungswidrigen Organisationen in Verbindung gebracht werden oder gegen die guten Sitten verstoßen, nicht vergeben.

8. Befristung von Rufzeichenzuteilungen

Rufzeichenzuteilungen können nach § 10 Abs. 2 Satz 2 AFuV befristet werden. Unbeschadet dieser Regelung werden die folgenden Rufzeichenzuteilungen befristet erteilt:

Rufzeichenzuteilung	Befristung
RL, FB und SZ	bis zu 5 Jahren
KS mit 1-buchstabigem Suffix	bis zu 5 Jahren
KSB	bis zu 5 Jahren
KS mit 4- bis 7-stelligem Suffix	max. 1 Jahr (nicht verlängerbar)
Rufzeichenzuteilungen für Gaststreitkräfte	bis zu 5 Jahren
PZ für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland	3 Monate
Rufzeichenzuteilungen für nichtdeutsche Staatsangehörige (außer EU- und EWR-Bürgern) mit Wohnsitz in Deutschland	maximal bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis; liegt eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis vor, so erfolgt die Befristung analog zu deutschen Staatsangehörigen

Abkürzungen wie bei Nr. 1.

9. International gebräuchliche Rufzeichenzusätze

International gebräuchliche Rufzeichenzusätze im Sinne von § 11 Abs. 3 AFuV, die an das Rufzeichenende angehängt werden können, sind:

- beim Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Landfahrzeug oder an Bord eines Wasserfahrzeugs auf Binnengewässern das Zeichen „/m“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „mobil“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Wasserfahrzeuges, das sich auf See befindet, das Zeichen „/mm“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „maritim mobil“,
- beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs das Zeichen „/am“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „aeronautisch mobil“,
- beim Betrieb einer tragbaren oder vorübergehend ortsfest betriebenen Amateurfunkstelle das Zeichen „/p“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „portabel“,
- aus betrieblichen Gründen notwendige Zusätze, die vom Rufzeichen mit einem Bindestrich „-“ oder einem Schrägstrich „/“ getrennt werden.

Bezüglich der Rufzeichenzusätze für Ausbildungsfunkbetrieb und Remotebetrieb wird auf die Nrn. 10 und 11 verwiesen.

10. Ausbildungsfunkbetrieb

Ausbildungsfunkbetrieb findet gemäß § 12 Abs. 3 AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Ausbildungsfunkbetrieb durchgeführt wird, ist das Zeichen „/T“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „Trainee“, verpflichtend an das verwendete Rufzeichen anzufügen.

Ausbildungsrufzeichen der Rufzeichenreihe DN1AA bis DN8ZZZ werden ab dem 24.06.2025 nicht mehr zugeteilt. Zugeteilte Ausbildungsrufzeichen der vorgenannten Reihe behalten bis zum 31.12.2028 ihre Gültigkeit.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer portablen Funkstelle. In diesem Fall ist der Zusatz „/T“ vor dem Zusatz „/p“ zu verwenden, also „/Tp“.



11. Remotebetrieb

Remotebetrieb findet gemäß § 13a AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Remotebetrieb durchgeführt wird, kann das Zeichen „/r“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „/remote“ an das verwendete Rufzeichen angefügt werden.

Sofern der Rufzeichenzusatz „/r“ verwendet wird, ist er an den unter Nr. 10 verpflichtend vorgeschriebenen Rufzeichenzusatz „/T“ anzufügen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer Remote-Funkstelle. In diesem Fall ist der verpflichtende Zusatz „/T“ vor dem freiwilligen Zusatz „/r“ zu verwenden, also „/Tr“.

Begründung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Rufzeichenplans für den Amateurfunkdienst (Amtsblatt Mitteilung 416/2024) zahlreiche Stellungnahmen erhalten. Diese wurden bei der Anpassung des Rufzeichenplans entsprechend gewürdigt.

Die geplante Änderung des Rufzeichenplans ist aus Sicht der BNetzA plausibel und begründet. Sie trägt dazu bei, die Einsatzfähigkeit der Notfunkgruppen zu stärken, ohne dabei die Signalwirkung der DR-Rufzeichen zu gefährden. Durch die klaren Regelungen und die verpflichtende Kennzeichnung des Übungsbetriebs wird sichergestellt, dass die DR-Rufzeichen nur für legitime Zwecke genutzt werden. Die BNetzA hat die kritischen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und sieht in der geplanten Änderung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Notfunkgruppen und den rechtlichen Anforderungen des Amateurfunkdienstes.

Im Einzelnen:

Wir erhielten zahlreiche zustimmende Stellungnahmen. Die wesentlichen Argumente waren hierbei:

- **Stärkung der Notfunkgruppen:** Übungen sind notwendig, um die Einsatzfähigkeit in Not- und Katastrophenfällen zu verbessern.
- **Praktische Notwendigkeit:** Die Freigabe für Übungszwecke ermöglicht es Notfunkgruppen, ihre Fähigkeiten regelmäßig zu trainieren und so im Ernstfall effektiver zu handeln.

Die BNetzA teilt diese Auffassung und sieht in der Freigabe für Übungszwecke eine notwendige Maßnahme, um die Einsatzbereitschaft der Notfunkgruppen zu gewährleisten. Die geplante Änderung trägt dazu bei, dass Notfunkgruppen ihre Fähigkeiten in realistischen Szenarien trainieren können, ohne dabei die Signalwirkung der DR-Rufzeichen zu gefährden.

Darüber hinaus erreichten uns kritische Stellungnahmen. Unter anderem wurde die Befürchtung geäußert, dass die Freigabe für Übungszwecke zu einer inflationären Nutzung der DR-Rufzeichen führen würde, was deren Signalwirkung schwächen könnte.

Die BNetzA teilt diese Auffassung nicht. Die Nutzung der DR-Rufzeichen für Übungszwecke ist strikt reglementiert und auf die Vorbereitung von Not- und Katastrophenfällen beschränkt. Darüber hinaus stellt die verpflichtende Kennzeichnung mit „/Ueb“ oder „Übung“ sicher, dass der Übungsbetrieb klar von der tatsächlichen Not- und Katastrophenfallkommunikation unterschieden werden kann. Zudem wird die Nutzung der DR-Rufzeichen für Wettbewerbe und Ausbildungsfunkbetrieb ausdrücklich untersagt, um Missbrauch zu verhindern.

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass der Begriff „Notfall“ weder im Amateurfunkgesetz noch in der Amateurfunkverordnung präzise definiert ist, was zu einer individuellen Auslegung und möglichem Missbrauch führen könnte.

Die DR-Rufzeichen werden nur an Angehörige von BOS-Berechtigten oder Mitglieder von Notfunkgruppen vergeben. Diese Menschen haben aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung eine professionelle Einstellung zu Not- und Katastrophenfällen und dürften sich den Folgen einer missbräuchlichen Nutzung besonders bewusst sein. Die Einschätzung, ob es sich um einen Not- oder Katastrophenfall handelt dürfte entsprechend entlang bestehender Regelungen oder einer zurückhaltend professionellen Einschätzung erfolgen.

Weiterhin besteht die Sorge, dass Amateurfunkgeräte, die im Rahmen von Übungen genutzt werden, Störungen bei BOS-Geräten verursachen könnten. Gemäß § 7 Abs. 1 AFuG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 EMVG müssen Amateurfunkstellen nach dem Stand der Technik so entworfen und hergestellt sein, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist. Klubstationen müssen uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Sollten dennoch Störungen auftreten, können diese der Amateurfunkverwaltung gemeldet werden.

Sofern Kommentatoren kritisierten, die Befristung der DR-Rufzeichen auf 5 Jahre sei unnötig, da sie den Verwaltungsaufwand erhöhe und die Kontinuität der Notfunkgruppen beeinträchtigen könnte, wird darauf hingewiesen, dass die Befristung der regelmäßigen Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere der Zugehörigkeit zu einem BOS-berechtigten Träger, dient. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass die DR-Rufzeichen nur von berechtigten Personen und Organisationen genutzt werden. Die Befristung trägt somit zur Rechtssicherheit und Einhaltung der Vorgaben bei.

Es wurde die Kritik geäußert, dass die Nutzung von DR-Rufzeichen durch privatwirtschaftlich organisierte Sanitätsdienste ein Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 AFuG darstellen könnte, welcher gewerbliche oder wirtschaftliche Zwecke untersagt. In diesem Zusammenhang muss unterschieden werden zwischen dem Tätigwerden gegen Entgelt zur Kostendeckung der üblicherweise als gemeinnützig organisierten Vereine und den Tätigkeiten im Rahmen des Katastrophenschutzes. Die Nutzung des Amateurfunks und damit der DR-Rufzeichen erscheinen hierbei nur für letztere Tätigkeiten sinnvoll. Bei regulären Sanitätsdiensten und funktionierender Kommunikationsstruktur erscheint die Nutzung des Amateurfunks, insbesondere wegen der unverschlüsselten Nachrichtenübermittlung, nicht geeignet. Insoweit wird auch darauf hingewiesen, dass über das besondere Klubstationsrufzeichen hinaus keine weiteren Privilegierungen oder besondere Rechte mit dem DR-Rufzeichen verbunden sind. Mithin müssen auch privatwirtschaftlich organisierte Sanitätsdienste bei Erhalt eines Klubstationsrufzeichens uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Aus diesen Gründen wird diesseits in der Nutzung von DR-Rufzeichen durch privatwirtschaftlich organisierte Sanitätsdienste kein Verstoß gegen § 5 Abs. 4 AFuG gesehen.

Weitere Anmerkungen und Klarstellungen:

- Kennzeichnung des Übungsbetriebs: Die verpflichtende Kennzeichnung mit „Ueb“ oder „Übung“ stellt sicher, dass der Übungsbetrieb klar erkennbar ist und keine Verwechslungen mit der tatsächlichen Notfallkommunikation entstehen.
- Die BNetzA unterstützt die Nutzung der international koordinierten Notfunkfrequenzen.
- Die BNetzA behält sich vor, bei hinreichenden Kenntnissen von missbräuchlicher Verwendung der DR-Rufzeichen einzugreifen und wenn notwendig Rufzeichen zu entziehen. Störungen sowie die missbräuchliche Nutzung können der Amateurfunkverwaltung gemeldet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Vogt
225-2



Regulierung

Post

Vfg Nr. 16/2025

PostG §§ 62 Satz 3 i. V. m. 42 Abs. 2 Nr. 1, 43, 53

Genehmigung von Entgelten für Postzustellungsaufträge

Hier: Antrag auf Entgeltgenehmigung der Deutschen Post AG vom 20.02.2025

Die Deutsche Post AG hat mit Schreiben vom 20.02.2025 den folgenden Antrag gestellt:

1. Nach den dem Antrag als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung sind folgende Entgelte zu genehmigen:

Postzustellungsauftrag	Sendungsmenge pro Jahr	Format	Preis in €
Grundprodukt (Anlage)	1	einheitlich	5,57
Vertragsprodukt PZA (Anlage)	10.000 bis 47.999	Kleinformat	4,15
	10.000 bis 47.999	Großformat	4,38
	ab 48.000	Kleinformat	4,11
	ab 48.000	Großformat	4,35
Vertragsprodukt ePZA (Anlage)	10.000 bis 47.999	Kleinformat	4,30
	10.000 bis 47.999	Großformat	4,54
	ab 48.000	Kleinformat	4,27
	ab 48.000	Großformat	4,51

2. Die Wirksamkeit der Genehmigung beginnt am 01.07.2025 und endet am 31.12.2026.

BK5-25/004

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 17/2025

Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195

Vorschlag der ÜNB der FCR-Kooperation für eine Änderung der gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven (FCR) gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-25-033)

Die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag für eine Änderung der gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung für Frequenzhaltungsreserven (FCR) im Rahmen der FCR-Kooperation gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b EB-Verordnung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 19.03.2025.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern → Beschlusskammer 6 → Laufende Verfahren → BK6-25-033 veröffentlicht.

Vfg Nr. 18/2025

Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung – Ergänzende Veröffentlichung der Berechnungsgrundlage

Im Sinne größtmöglicher Transparenz veröffentlicht die Bundesnetzagentur das aktualisierte Törnqvist-Tool im Verfahren zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode (BK4-22-085) vor der finalen Festlegung erneut auf ihrer Internetseite (www.bundesnetzagentur.de, Beschlusskammern, Beschlusskammer 4, Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 3 ARegV), 4. Regulierungsperiode, Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen).

Eventuelle Auffälligkeiten oder Fehler im Tool können bis zum 21.03.2025 unter dem Betreff „Veröffentlichung Törnqvist-Tool“ per E-Mail an mailto: produktivitaetsfaktor@bnetza.de mitgeteilt werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine erneute umfassende Konsultation, sondern um eine Gelegenheit zur Überprüfung der Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Törnqvist-Wertes. Stellungnahmen, die im Rahmen der bereits durchgeführten Konsultation abgegeben worden sind, werden in der Festlegung gewürdigt. Eine Wiederholung der vorgetragenen Argumente ist nicht erforderlich. Ebenso bittet die Bundesnetzagentur von der Einreichung inhaltsgleicher Stellungnahmen abzusehen.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Deshalb bittet die Bundesnetzagentur, zusätzlich zu der Stellungnahme eine geschwärzte Version als pdf zur Veröffentlichung zu übermitteln.

BK4-22-085

Vfg Nr. 19/2025

Verfahren zur Festlegung der Höchstwerte für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesnetzagentur hat am 18.02.2025 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#42 die Höchstwerte der Ausschreibungen für Biomasseanlagen im Jahr 2025 festgelegt.

Weitergehende Informationen zu der Festlegung einschließlich des Festlegungstextes sind unter dem Link

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Biomasse/start.html>

abrufbar.

Vfg Nr. 20/2025

Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomethananlagen des Jahres 2025 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesnetzagentur hat am 18.02.2025 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#43 den Höchstwert der Ausschreibungen für Biomethananlagen im Jahr 2025 festgelegt.

Weitergehende Informationen zu der Festlegung einschließlich des Festlegungstextes sind unter dem Link

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Biomethan/start.html>

abrufbar.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 48/2025

TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;

Antrag der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen

Die Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 14.02.2025 beantragt, die Entgelte gemäß Preisliste (Anlage A.) für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 31.12.2026 zu genehmigen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK3c-25/004** geführt.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Verfahrensordner (BK3-25/004) bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bnetza.de/bk3aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet am **13.03.2025, 10:00 Uhr**, statt. Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Verhandlung als Video- bzw. Telefonkonferenz durchzuführen (§ 215 Abs. 3 TKG).

Die Beschlusskammer bittet um Anmeldung bei geplanter Teilnahme an das Postfach BK3-Anmeldung-Verhandlung@BNetzA.de bis zum **12.03.2025, 12:00 Uhr**. Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

BK3c-25/004

Anlage:
Preisliste



Anlage 1 – Preisliste



Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt), die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. In der Rechnung werden für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen die Preise ohne USt angegeben. Diese Preise ohne USt werden aufsummiert und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.

1.1 Einmalentgelte

1.1.1 Angebotsphase

Position	Preis in Euro netto
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für Rohre	151,56
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebots für Rohre der Größe SNR ¹ , S ² , M ³ und L ⁴ , für die ersten 100 Meter	129,56
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebots für Rohre der Größe SNR, S, M und L, für jede weitere 500 Meter	68,04

1.1.2 Bereitstellungsphase

Position	Preis in Euro netto
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für Rohre	159,12
Dokumentation der Bestandsführung der Rohre	66,21
Beauftragungspauschale für Sicherheitsservice für die Bereitstellung	37,79
Technischer Sicherheitsservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden	Nach Aufwand¹

1.1.3 Betriebsphase

Position	Preis in Euro netto
Beauftragungspauschale für Sicherheitsservice in der Betriebsphase (auch Wartung und Entstörung)	37,79
Technischer Sicherheitsservice bei der Wartung der Glasfaser durch den Kunden	Nach Aufwand

¹) Speednetrohre, Microrohre mit dem Durchmessern 7,0x1,5 mm, 10,0x1,0 mm oder 12,0x2,0 mm

²) Größenklasse S: Speednetrohre (SNR), Microrohre mit den Durchmessern 7,0x1,5 mm, 10,0x1,0 mm oder 12,0x2,0 mm

³) Größenklasse M: Mehrfachrohre (MFR) / Kabelrohre (KR)

⁴) Größenklasse L: Kabelkanalrohre (KKR)



Seite 2 von 2

1.1.4 Kündigungs-/ Rückbauphase

Position	Preis in Euro netto
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für Rohre	159,07
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für Rohre der Größe SNR, S, M und L, für die ersten 100 Meter	29,95
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für Rohre der Größe SNR, S, M und L, Zuschlag für jede weitere 500 Meter	4,17
Beauftragungspauschale des Sicherheitsservices für die Kündigung	37,79
Technischer Sicherheitsservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden	Nach Aufwand

1.2 Monatliche Überlassungsentgelte

1.2.1 Rohre in der Hauptkabeltrasse (HK-Trasse)

Größenklasse des Rohrs	Preis je Meter in Euro (netto)
L (KKR) ⁵⁾	1,90
M (MFR) ⁶⁾	1,45
S (SNR)	1,23

1.2.2 Rohre in der Verzweigerkabeltrasse (VzK Trasse), Größe S (SNR) pauschal:

Anzahl der Wohneinheiten (WE)	Preis in Euro je Rohr (netto)
1 (Einfamilienhaus)	34,03
2 (Zweifamilienhaus)	38,58
3-8 (Mehrfamilienhaus)	46,02
9-12 (Mehrfamilienhaus)	69,64
13 – 32 (Mehrfamilienhaus)	126,34
Mehr als 33 (Mehrfamilienhaus)	216,11

1.2.3 Verwaltungspauschale

Position	Preis in Euro netto
Verwaltungspauschale je Auftrag	7,62

1.2.4 Querung von Gewässern, Sonderausführungen

Position	Preis in Euro netto
Querungen von Gewässern, Sonderausführung Rohr (je Meter)	14,82

⁵⁾ Kabelkanalrohr

⁶⁾ Mehrfachrohr / Kabelrohr

Ein Unternehmen von



Sitz Oldenburg
 Amtsgericht Oldenburg, HRA 206322

Persönlich haftende Gesellschafterin:
 Glasfaser NordWest Verwaltungs-GmbH
 Amtsgericht Oldenburg, HRA 206322
 Sitz Oldenburg

Geschäftsführer:
 Andreas Mayer, Arnold Diekmann

Bankverbindung:
 Commerzbank
 IBAN: DE19 2804 0046 0409 4397 00
 BIC: COBADEFFXXX

USt-IdNr.: DE327187225
 Steuernummer: 64/201/77107

[Germany 16354635.1](https://www.glasfaser-nordwest.de)

**Mitteilung Nr. 49/2025****TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;****Antrag der GlasfaserPlus GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen**

Die GlasfaserPlus GmbH hat mit Schreiben vom 14.02.2025 beantragt, die Entgelte gemäß Preislisten (Anlage A.I) für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 31.12.2026 zu genehmigen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK3c-25/005** geführt.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Verfahrensordner (BK3-25/005) bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bnetza.de/bk3aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet ggf. am **14.03.2025, 10:00 Uhr**, statt. Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Verhandlung als Video- bzw. Telefonkonferenz durchzuführen (§ 215 Abs. 3 TKG).

Die Beschlusskammer bittet um Anmeldung bei geplanter Teilnahme an das Postfach BK3-Anmeldung-Verhandlung@BNetzA.de bis zum **13.03.2025, 12:00 Uhr**. Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, in Abhängigkeit vom weiteren Verfahrensverlauf bzw. bei Übereinstimmung der grundlegenden Fragestellungen mit dem Parallelverfahren BK3c-25/004, in dem die öffentliche mündliche Verhandlung am 13.03.2025 stattfindet, hier ggf. einen Verzicht der Verhandlung anzustreben. In diesem Fall ergeht zu gegebener Zeit eine gesonderte Information an die Verfahrensbeteiligten.

BK3c-25/005

Anlage:
Preislisten



Anlage A.I. Preisliste

Stand: 14.02.2025



Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt); die USt wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. In der Rechnung werden für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen die Preise ohne USt angegeben. Diese Preise ohne USt werden aufsummiert und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.

1 Angebotsphase

Einmalentgelte	Preis in Euro (ohne USt)
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für Rohre.....	151,56
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR ¹ , S ² , M ³ und L ⁴ , für die ersten 100 m.....	129,56
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR, S, M und L, Zuschlag für jede weitere 500 m.....	68,04

2 Bereitstellungsphase

Einmalentgelte	Preis in Euro (ohne USt)
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für Rohre.....	159,12
Dokumentation der Bestandsführung für Rohre.....	66,21
Beauftragungspauschale für Sicherheitservices für die Bereitstellung.....	37,79
Technischer Sicherheitservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden.....	nach Aufwand ⁵

¹ Speednetrohre, Microrohre mit dem Durchmessern 7,0x1,5 mm, 10,0x1,0 mm oder 12,0x2,0 mm

² Größenklasse S: Speednetrohre (SNR), Microrohre mit dem Durchmessern 7,0x1,5 mm, 10,0x1,0 mm oder 12,0x2,0 mm

³ Größenklasse M: Mehrfachrohre (MFR) / Kabelrohre (KR)

⁴ Größenklasse L: Kabelkanalrohre (KKR)

⁵ gem. der jeweils gültigen Preisliste „Technischer Service nach Aufwand“, letzter Stand 01.01.2025, nach „Technischer Service vor Ort“ von GlasfaserPlus GmbH



3 Betriebsphase

Einmalentgelte	Preis in Euro (ohne USt)
Beauftragungspauschale für Sicherheitservices in der Betriebsphase (auch Wartung und Entstörung)	37,79
Technischer Sicherheitservice bei der Wartung der Glasfaser durch den Kunden.....	nach Aufwand ⁶
Monatliche Überlassungsentgelte	
Rohre in der HK-Trasse	
Größenklasse L: KKR ⁷ 100 (je Meter)	4,60
Größenklasse M: MFR / KR ⁸ (je Meter)	1,11
Größenklasse S: SNR rohr-/erdverlegt (je Meter).....	0,62
Rohre in der VzK-Trasse	
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, EFH ⁹ – 1 WE ¹⁰ (je Rohr)	29,09
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, ZFH ¹¹ – 2 WE (je Rohr)	31,33
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH ¹² – 3-8 WE/GE ¹³ (je Rohr)	34,68
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – 9-12 WE/GE (je Rohr).....	46,60
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – 13-32 WE/GE (je Rohr).....	75,22
Größenklasse S Pauschal: SNR erdverlegt, MFH – mehr als 33 WE/GE (je Rohr)	120,53
Querungen von Gewässern, Sonderausführungen	
Querungen von Gewässern, Sonderausführung Rohr (je Meter)	14,82
Verwaltungspauschale (je Auftrag)	7,62

⁶ gem. der jeweils gültigen Preisliste „Technischer Service nach Aufwand“, letzter Stand 01.01.2025, nach „Technischer Service vor Ort“ von GlasfaserPlus GmbH

⁷ Kabelkanalrohr

⁸ Mehrfachrohr / Kabelrohr

⁹ Einfamilienhaus

¹⁰ Wohneinheit

¹¹ Zweifamilienhaus

¹² Mehrfamilienhaus

¹³ Gebäudeeinheit



4 Kündigungs-/ Rückbauphase

Einmalentgelte	Preis in Euro (ohne USt)
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für Rohre.....	159,07
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR, S M, und L, für die ersten 100m.....	29,95
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR, S M, und L, Zuschlag für jede weitere 500m.....	4,17
Beauftragung des Sicherheitsdienstes für die Kündigung.....	37,79
Technischer Sicherheitservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden.....	nach Aufwand ¹⁴

¹⁴ gem. der jeweils gültigen Preisliste „Technischer Service nach Aufwand“, letzter Stand 01.01.2025, nach „Technischer Service vor Ort“ von GlasfaserPlus GmbH

Stand: 14.02.2025



Anlage A.I.1: Preisliste

Technischer Service vor Ort



1 Allgemeine Hinweise

Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt); die USt wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. In der Rechnung werden für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen die Preise ohne USt angegeben. Diese Preise ohne USt werden aufsummiert und sind Grundlage für die Berechnung des Umsatzsteuerbetrages.

2 Arbeits- und Fahrleistungen für technische Service vor Ort nach Aufwand

Arbeitsleistungen je Arbeitskraft und je angefangene 15 Minuten Arbeitszeit. Wegezeiten werden nicht als Arbeitszeiten gerechnet.

Arbeitsleistungen	Preis in Euro (ohne USt)
an Werktagen (montags bis freitags 8.00 bis 18.30 Uhr und samstags 8.00 bis 16.00 Uhr) (Regelarbeitszeit)	20,96
Anfahrt zum Kunden, je Fahrzeug und Einsatz.....	41,97
Zuschlag für Arbeitsleistungen	
außerhalb der Regelarbeitszeit (an Werktagen, Sonn- und Feiertagen) Der Zuschlag wird nur dann berechnet, wenn die Arbeiten auf Wunsch des Kunden zu den o. g. Zeiten durchgeführt werden.....	12,50


Mitteilung Nr. 50/2025
§ 214 Abs. 1 TKG;
Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung der Zuwegung zu passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

 hier: **BK11-25-001**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 22.1.2025, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 22./23.1.2025, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der DB InfraGO AG gestellt:

1. im Rahmen einer Streitbeilegungsentscheidung nach §§ 128 Abs. 3, 138 TKG die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin unverzüglich, spätestens aber einen Monat ab Zustellung des Beschlusses ein Mitnutzungsangebot für die Mitnutzung der Eisenbahninfrastruktur, die den unterirdischen Weg vom öffentlichen Verkehrsweg aus (Straße) hin zu dem Schacht, an welchem die Leerrohrverbindung, die Gegenstand des Verfahrens Beschluss BK11-23-008 war, beginnt bzw. den unterirdischen Weg weg von dem gegenüberliegenden Schacht hin zur Straße betrifft, zu unterbreiten;
2. hilfsweise zu 1. gegenüber der Antragsgegnerin die erforderlichen Maßnahmen gem. § 202 Abs. 2 TKG anzuordnen, um den unter 1. genannten Mitnutzungsanspruch durchzusetzen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-25-001 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 11
 Tulpenfeld 4,
 53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigelegt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der

Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-25-001 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden ausschließlich über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-25-001

Mitteilung Nr. 51/2025
Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagenengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der spanischen Marktüberwachungsbehörde SETELECO darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Spanien nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: GSM-Repeater
Modell: GSM980C
Markenzeichen: ASHATA

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die CE Kennzeichnung auf dem Gerät ist nicht vorhanden
- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt
- der Grenzwert für unerwünschte Nebenaussendungen wurde überschritten
- der Grenzwert für die EMV-Störaussendungen wurde überschritten
- Beschränkungen der Inbetriebnahme oder Nutzungsbeziehung sind nicht festgelegt worden
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden
- die Bedienungsanleitung ist fehlerhaft

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:



Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 52/2025

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der spanischen Marktüberwachungsbehörde SETELECO darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Spanien nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Funkgerät
Modell: BF-777S
Markenzeichen: BAOFENG

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die CE Kennzeichnung auf dem Gerät ist nicht vorhanden
- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt
- der Grenzwert für unerwünschte Nebenaussendungen wurde überschritten
- der Grenzwert für die EMV-Störaussendungen wurde überschritten
- Beschränkungen der Inbetriebnahme oder Nutzungsbe-rechtigung sind nicht festgelegt worden
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden
- die Bedienungsanleitung ist fehlerhaft
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage
- die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist fehlerhaft

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 53/2025

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der spanischen Marktüberwachungsbehörde SETELECO darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Spanien nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Kamera-Set
Modell: SD-4861
Markenzeichen: SANDA

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt
- der Grenzwert für die EMV-Störaussendungen wurde überschritten
- die CE-Kennzeichnung auf dem Netzteil wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden
- die Bedienungsanleitung ist fehlerhaft
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage und auf der Verpackung der Funkanlage

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 54/2025

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Smartphone
Modell: Note 16 Pro
Markenzeichen: ULEPHONE
Hersteller: Shenzhen Gotron Electronic CO, LTD., China


Beschreibung der Nichtkonformität:

- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 55/2025
Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart:	Smartphone
Modell:	WP28
Markenzeichen:	OUKITEL
Hersteller:	Shenzhen Gotron Electronic CO, LTD., China

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 56/2025
**Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze:
*Deutsche Glasfaser Holding GmbH***

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung für inextio DSL „Technical_Specification_ix_DSL_1.5“ veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

https://www.inextio.net/fileadmin/content/pdf/privatkunden/anleitungen/Technical_Specification_ix_DSL_1.5_en_confidential.pdf

423-1a

Mitteilung Nr. 57/2025
**Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze:
*Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG***

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Schnittstellenbeschreibung für GPON „UGG TS_GPON_IF_v1.2.pdf“ der Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co KG veröffentlicht.

423-1a



	TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE IN THE NETWORK OF UGG ACCORDING TO § 74 TKG	TECHNICAL NORMATIVE	FEBRUARY 2025 Version 1.2
			Page 1 / 9

**TECHNICAL SPECIFICATION OF THE
GPON INTERFACE IN THE NETWORK
OF UGG ACCORDING TO § 74 TKG**

U G G



	TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE IN THE NETWORK OF UGG ACCORDING TO § 74 TKG	TECHNICAL NORMATIVE	FEBRUARY 2025
			Version 1.2
			Page 2 / 9

INDEX

1 INTRODUCTION 3

1.1 OBJECT 3

1.2 REVISIONS 3

2 REFERENCES 4

3 TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE 5

3.1 GENERAL REQUIREMENTS 5

3.2 PHISICAL LAYER REQUIREMENTS 5

3.3 GPON AND ETHERNET REQUIREMENTS 6

3.4 MANAGEMENT AND INTEROPERABILITY 7

3.5 MECHANICAL REQUIREMENTS 8

3.6 SAFETY 8

4 GLOSSARY 9

	TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE IN THE NETWORK OF UGG ACCORDING TO § 74 TKG	TECHNICAL NORMATIVE	FEBRUARY 2025 Version 1.2
			Page 3 / 9

1 INTRODUCTION

1.1 OBJECT

This document specifies the technical requirements requested by UGG for the Gigabit-capable Passive Optical Network (GPON) interface between an OLT (Optical Line Termination) of UGG and an ONT/ONU (Optical Network Termination/Unit) on the customer side at the R/S Reference Point according ITU-T Recommendations Series G.984.x, G.988 and Broadband Forum TR-156.

The Figure 1 illustrates the BBF TR-156 reference interface points. This specification corresponds to the R/S reference point.

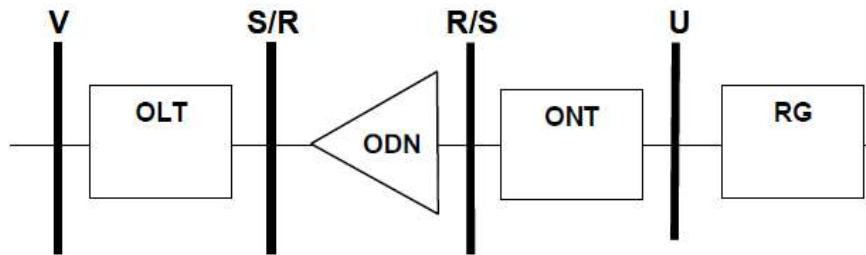


Figure 1.- Reference model for the R/S interface (BBF TR-156)

The terms ONT and ONU can be understood as equivalent for this specification.

1.2 REVISIONS

VERSION	DATE	REVISED SECTIONS	CHANGES	OBSERVATIONS
1.0	April 2021			First release
1.1	September 2021	2	Added section 2	
1.2	February 2025	4	Editorial changes	



	TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE IN THE NETWORK OF UGG ACCORDING TO § 74 TKG	TECHNICAL NORMATIVE	FEBRUARY 2025
			Version 1.2
			Page 4 / 9

2 REFERENCES

For the elaboration of this document, the following documents have been used as technical reference. It shall use the latest version available for all the standard's documents listed:

- Recommendation ITU-T G.984.1. GPON: Physical Media Dependent (PMD) General characteristics for Gigabit-capable Passive Optical Networks.
- Recommendation ITU-T G.984.2. GPON: Physical Media Dependent (PMD) Layer Specification.
- Recommendation ITU-T G.984.3. GPON: Transmission Convergence Layer Specification.
- Recommendation ITU-T G.984.4. GPON: ONT Management and Control Interface Specification.
- Recommendation ITU-T G.984.5. GPON: Enhancement Band for Gigabit capable Optical Access Networks.
- Recommendation ITU-T G.988. ONU management and control interface (OMCI) specification.
- ITU-T Supplement 49 to G-series Recommendations. Rogue optical network unit (ONU) considerations.
- IETF RFC 2131. Dynamic Host Configuration Protocol.
- IETF RFC 3046. DHCP Relay Agent Information Option.
- IETF RFC 2516. A Method for Transmitting PPP Over Ethernet (PPPoE).
- IEEE 802.1Q: IEEE Standard for Local and Metropolitan Area Networks—Virtual Bridged Local Area Networks.
- IEEE 802.1q: Quality of Service protocol on MAC level.
- IEEE 802.3as: Ethernet Frame Expansion.
- BBF TR-156 Issue-3: Using G-PON Access in the context of TR-101.
- BBF TR-247 Issue-1: Abstract Test Plan for GPON ONU Conformance.
- DIN EN 60825-1 Safety of laser products - Part 1: Equipment classification and requirements.



	TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE IN THE NETWORK OF UGG ACCORDING TO § 74 TKG	TECHNICAL NORMATIVE	FEBRUARY 2025
			Version 1.2
			Page 5 / 9

3 TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE

The following sections describe the set of functionalities and requirements that must be included in any ONT working in the network of UGG.

3.1 GENERAL REQUIREMENTS

The optical interface subject to this specification must be according to the GPON standard, defined in the ITU-T Recommendations Series G.984.x, G.988 and complemented with the Technical Report 156 from the Broadband Forum.

The ONT implementing this interface will comply with the most updated issue of the “GPON and XG-PON1 ONU Conformance Abstract Test Plan” ATP-247 from BroadBand Forum.

3.2 PHYSICAL LAYER REQUIREMENTS

The ONT must be compliant with the following physical layer requirements:

- The optical interface must be according to ITU-T G.984.2 Recommendation:
 - Optical interface single fiber B+: 1260-1360 nm transmission wavelength: 2 to 5 dBm transmitted power; 1480-1500 nm reception wavelength; -28.5 dBm reception sensitivity without FEC and at a BER level of 10⁻¹⁰; reception overload > -8dBm.
 - Optical interface single fiber C+: 1290-1330nm transmission wavelength: 2 to 5 dBm transmitted power; 1480-1500 nm reception wavelength; -31.5 dBm reception sensitivity at a pre-FEC BER level of 10⁻⁴; reception overload > -8dBm.
- The downstream operating rate will be 2.488 Gb/s and the upstream operating rate will be 1.244 Gb/s.
- The optical interface must have WDM filters that allow GPON coexistence with video RF services and the new PON generation according to G.984.5 Recommendation.
- ONT transmission systems have a slow ignition (“switch on”) curve. This feature affects the optical levels of the first preamble bits of the ascending bursts, degrading this preamble and meaning a source of problems for interoperability at the physical layer. The ONT must respect the whole length of the transmission preambles configured by the OLT during the synchronization process. Such preamble must be valid from the very first bit.



	TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE IN THE NETWORK OF UGG ACCORDING TO § 74 TKG	TECHNICAL NORMATIVE	FEBRUARY 2025
			Version 1.2
			Page 6 / 9

3.3 GPON AND ETHERNET REQUIREMENTS

GPON/Ethernet characteristics must be compliant with the general mandatory characteristics defined in ITU-T G.984.3, G.984.4, G.988 Recommendations and Broadband Forum TR-156:

- 8 T-CONTs and 32 simultaneous GEM ports.
- 8 priority-queues per T-CONT.
- Support the configuration of the ONU ID parameter with a value up to 64 and up to 128.
- Support of Dynamic Bandwidth Assignment (DBA) according to G.984.3 with traffic monitoring DBA and optionally status reporting DBA modes.
- The managed entities must follow G.984.4 and G.988.
- Support of downstream and upstream frames with and without FEC.
- Downstream Advanced Encryption Standard (AES) encryption.
- IEEE 802.3as support of ethernet frame size of 2000 bytes.
- DSCP for QoS support.
- IEEE 802.1Q and 802.1p support with 4.096 VLAN IDs.
- Tagged and untagged bandwidth management.
- Support setting of the VLAN ID for untagged and priority-tagged frames in the upstream direction based on EtherType.
- Classify, remove and modify VLAN tags (single or double tags) and support of transparent VLAN translation.
- Support multiples VLANs for multiple services (Internet, IPTV, VoIP, etc.) from the Residential Gateway and multiple services in a single VLAN.
- Support mapping traffic from one or more GEM ports to the LAN interface in the downstream direction.
- Support mapping traffic from one or more UNI interfaces to a single GEM port in the upstream direction.
- Support VLAN or VLAN+priority GEM mapping mode.
- Support upstream Strict priority, WRR, Strict Priority+WRR scheduling.
- Multicast support MLDv2, IGMPv2 and IGMPv3 (IGMPv1 is highly recommended).
- Support of multicast VLAN or GEM port specific for Multicast.
- Support of IGMP snooping functionality in order to reply to user multicast requests.



	TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE IN THE NETWORK OF UGG ACCORDING TO § 74 TKG	TECHNICAL NORMATIVE	FEBRUARY 2025
			Version 1.2
			Page 7 / 9

- Firmware upgrade through the PON interface following the mechanisms specified in the ITU-T G.984.4 and G.988, including a safe dual firmware update image system.
- Support of layer 2 MAC bridging and 802.1p mapping, as well as the three major functional styles of layer 2 connectivity: “N:1 bridging”, “1:M mapping” and “1:P filtering” according to G.984.4 and G.988 section 8.2.2.
- Guarantee a symmetric throughput of 1 Gb/s.
- Transport transparently upper layer protocols, such as IPv4, IPv6, ARP, DHCP, etc.

3.4 MANAGEMENT AND INTEROPERABILITY

The functional characteristics described herein must be configurable by the control plane according to the ITU-T Recommendations G.984.3, G.984, G.988 and Broadband Forum TR-156:

- Support of different activation methods: only Serial number, only password (PLOAM password or Registration ID) and auto-discovery.
- Support of the local configuration of the password (PLOAM password or Registration ID) with up to 20 hexadecimal characters for the ONT activation.
- The next functionalities are requested to be obtained via OMCI for diagnostic (counters and alarms):
 - Configuration parameters of services provisioned in the ONT at both GPON and Ethernet levels.
 - Traffic counters and statistics at GPON and Ethernet interface levels, such as number of received frames, bytes, dropped frames, multicast frames, FEC errors, upstream BIP errors, downstream BIP error, etc.
 - Errors, alarms and events included in the standards mentioned above.
- Support of dying gasp.
- The ONT must be able to measure physical parameters such as temperature, voltage, bias current, transmission and reception optical power and report them through OMCI to the OLT, with the measurement specifications according to G.984.2 Amd. 2.
- Support of rogue ONT prevention, detection, isolation and mitigation techniques according to Supplement 49 to ITU-T G-series Recommendations. Rogue ONU self-detection may be implemented in the ONT through a watchdog and/or monitoring the transmitter output in a feedback loop according to the Supplement 49.



	TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE IN THE NETWORK OF UGG ACCORDING TO § 74 TKG	TECHNICAL NORMATIVE	FEBRUARY 2025
			Version 1.2
			Page 8 / 9

3.5 MECHANICAL REQUIREMENTS

- The ONT will work with single mode optical fibers according to ITU-T G.652 D and G.657 A1.
- The optical connector will be SC/APC. Interface dimensions for the SC connector will conform to IEC 61754-4. Connector ferrule must be APC (Angle Physical Contact) according to IEC 61755-3-2. Connector and adapters must comply with IEC 61755-1 Grade B. The maximum insertion loss will be ≤ 0.30 dB and the return loss will be ≥ 60 dB.

3.6 SAFETY

- The ONT must comply with the requirements of the European Community for CE labelling and with the requirements for laser safety type “Class 1 Laser Product” in accordance with DIN EN 60825-1 standard.
- The ONT must include a protection mechanism against laser radiation, decreasing or removing the optical signal transmission after the optical connector is unplugged.



	TECHNICAL SPECIFICATION OF THE GPON INTERFACE IN THE NETWORK OF UGG ACCORDING TO § 74 TKG	TECHNICAL NORMATIVE	FEBRUARY 2025
			Version 1.2
			Page 9 / 9

4 GLOSSARY

BBF	BroadBand Forum
BER	Bit Error Rate
CoS	Class of service
DBA	Dynamic bandwidth assignment
DHCP	Dynamic Host Configuration Protocol
DSCP	Differentiated Services Code Point
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
FEC	Forward error correction
GEM	Gigabit-capable passive optical network encapsulation method, G.984
G-PON	Gigabit-capable passive optical network, G.984
ID	Identity, Identifier
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IF	Interface
IGMP	Internet Group Management Protocol
IP	Internet protocol
ITU-T	International Telecommunication Union - Telecommunication
MLD	Multicast Listener Discovery
OLT	Optical Line Termination
OMCI	ONT Management and Control Interface
ONT	Optical Network Termination
ONU	Optical Network Unit
PON	Passive Optical Network
PPTP	Physical Path Termination Point
RF	Radio Frequency
SC/APC	Square Connector/Angled Polish Connector
T-CONT	Transmission CONTainer
VEIP	Virtual Ethernet Interface Point
VLAN	Virtual Local Area Network
WDM	Wavelength Division Multiplexing



Mitteilungen

Post

Teil B **Mitteilungen der Dienstleistungsanbieter**

Veröffentlichungshinweis

Die Bundesnetzagentur ist aufgrund des § 305a BGB verpflichtet, Diensteanbietern die Veröffentlichung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem Amtsblatt zu ermöglichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Die Mitteilungen der Diensteanbieter unterliegen weder der Kontrolle noch der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Für den Inhalt der Mitteilungen sind allein die Diensteanbieter verantwortlich.



Mitteilung Nr. 58/2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG BRIEF INTERNATIONAL (AGB BRIEF INTERNATIONAL)

1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Deutsche Post“, über die grenzüberschreitende Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen, nachfolgend „Sendungen“. Der Geltungsbereich schließt besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen ein. Diese AGB umfassen insbesondere folgende Produkte und Leistungen:

1. Brief, Postkarte, E-Postbrief (soweit physisch ins Ausland befördert), Dialogpost International, Presse International, Blindensendung, Briefe zum Kilotarif International, nachfolgend „Briefsendungen International“; ausschließlich für den Transport von Dokumenten und schriftlicher Kommunikation;
2. Warenpost International und Warenpost International Premium, nachfolgend „Warenpost International“; ausschließlich für den Transport von Gütern (Waren);
3. Päckchen International, Economy Päckchen und Premium Päckchen, nachfolgend „Päckchen International“; ausschließlich für den Transport von Gütern (Waren);
4. Einschreiben, Wert International, Rückschein, Internationale Antwortsendung, Internationaler Antwortschein, nachfolgend „Zusatzleistungen“;
5. Nachsendung von Briefsendungen International, Warenpost International und Päckchen International.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gelten

1. das Verzeichnis „Leistungen und Preise“ und
2. die Broschüre „Internationaler Briefversand: Wichtige Informationen für Gestaltung und Einlieferung“, in der jeweils gültigen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post und im Internet zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;
3. spezielle Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen, auf die allgemein in dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“, in Rahmenvereinbarungen oder Beförderungspapieren (Einlieferungsbelegen usw.) verwiesen wird;
4. weitere aktuelle Informationen, die die Deutsche Post im Internet unter deutschepost.de/brief-international/land-fuer-land („Länderliste“) bereitstellt.

(3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden der Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen (insbesondere Ergänzende Briefpostbestimmungen), nachfolgend „Verträge des Weltpostvereins“, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2 Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschluss von Verbotsgut

(1) Beförderungsvträge kommen für bedingungsgemäße Sendungen durch deren Übergabe durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der Deutschen Post oder von ihr beauftragter Unternehmen („Einlieferung“ bzw. „Abholung“) nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Briefsendungen International, die Güter, d.h. bewegliche Sachen (Waren), enthalten. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen (Ausschlüsse) sind lediglich schriftliche, gezeichnete, gedruckte oder digitale Mitteilungen und Informationen (Dokumente) erlaubt. Zugelassen sind Waren unter den nachfolgenden Einschränkungen allerdings in Päckchen International und Warenpost International.
2. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung, Lagerung, Verwendung oder Verwendungszweck gegen anwendbare gesetzliche oder behördliche Verbote oder Genehmigungspflichten, insbesondere gegen Ausfuhr-, Einfuhr-, außenwirtschafts-, zoll- oder verbrauchssteuerrechtliche Bestimmungen des Einlieferungs-, Durchgangs- oder Bestimmungslandes verstoßen oder eine besondere Behandlung (z. B. Einhaltung einer bestimmten Temperatur), Sicherheitsvorkehrungen oder Einholung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Bewilligung oder Entscheidung erfordern; hierzu gehören auch Sendungen bzw. Güter, deren Beförderung nach den Verträgen des Weltpostvereins nicht zugelassen ist; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
3. Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
4. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten; ausgenommen sind wirbellose Tiere wie Bienenköniginnen und Futterinsekten, sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen;
5. Sendungen, die Betäubungsmittel oder berauschende Mittel enthalten;
6. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; ausgeschlossen sind auch alle gemäß den jeweils gültigen IATA- und ICAO- Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassenen Güter;
7. Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000 EUR; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;

8. Sendungen, die Bargeld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können, enthalten (sog. Valoren II. Klasse). Ausgenommen davon sind nur:

- a) gültige Briefmarken, Warengutscheine, Fahrkarten und Eintrittskarten; die abweichend von Abschnitt 2 Abs. 2 Ziffer 1 auch in Briefsendungen International enthalten sein dürfen;
- b) andere geringwertige Valoren II. Klasse (z. B. Modeschmuck und Werbeartikel), sofern diese einen Wert von 30 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Sendung nicht überschreiten;
- c) ausschließlich in Sendungen mit der Zusatzleistung Wert International: Wertpapiere, d. h. bank- und geldwerte Papiere, für die im Schadensfall keine Sperrung sowie kein Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden kann, bis zu einem tatsächlichen Wert von 500 €, insbesondere gültige Telefonkarten (inländische und ausländische), Pay-TV-Karten, Dividendengutscheine (auch entwertete), Gewinnanteilscheine, Coupons (auch entwertete), Schecks, deren Einlösung garantiert ist, und Blankokreischecks, Steuerbanderolen, Zinscheine (auch entwertete);

9. Sendungen, die nicht oder nicht ausreichend freigemacht sind und in der Absicht eingeliefert werden, die Beförderungskosten ohne Zahlung der dafür geschuldeten Vergütung zu erschleichen;

10. Sendungen, die Waffen, insbesondere Schusswaffen, oder Teile davon, Waffenimitate oder Munition enthalten.

(3) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht usw.), aufgrund ihres Inhalts oder in sonstiger Weise nicht den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder diesen AGB, so steht es der Deutschen Post frei,

1. die Annahme der Sendung zu verweigern oder
2. eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder

3. diese ohne Benachrichtigung des Absenders auch auf einem anderen als dem vereinbarten Weg (z. B. per Land- oder See- statt per vorgesehenem Lufttransport) – soweit erforderlich und/oder gesetzlich vorgeschrieben, zu befördern und ein entsprechendes Entgelt gemäß Abschnitt 5 Abs. 3 nachzufordern.

Entsprechendes gilt bei Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen oder auf sonstige Vertragsverstöße und wenn der Absender auf Verlangen der Deutschen Post Angaben dazu verweigert.

(4) Die Deutsche Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet. Die Deutsche Post ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt. Sie nimmt ferner aufgrund von EU-Luftfahrtsicherheitsvorschriften pflichtgemäß regelmäßige Überprüfungen vor, wobei der Absender die Eignung seiner Sendungen zu solchen Überprüfungen und zur Beförderung im Luftverkehr gewährleistet. Werden bei diesen Überprüfungen Güter festgelegt, oder besteht ein begründeter Verdacht auf solche, die nicht – wie vereinbart bzw. vorgesehen – per Luftfahrzeug befördert werden dürfen, so ist die Deutsche Post zur Beförderung unbeschadet ihrer anderen Rechte aus Absatz 3 auf dem Land- oder Seeweg berechtigt.

3 Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Absenders

(1) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder in einem Rahmenvertrag (Kundenvertrag) festgelegten Form erfolgen (Vorauverfügungen). Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der Deutschen Post nach Übergabe/Übernahme der Sendungen erteilt.

(2) Dem Absender obliegt es, ein Produkt der Deutschen Post oder ihrer verbundenen Unternehmen mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.

(3) Der Absender hat die Sendungen ausreichend zu kennzeichnen. Die äußere Verpackung darf keine Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulassen. Er wird – soweit möglich und erforderlich – vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadensfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Insbesondere gibt der Absender, auch für den Fall des Rücktransports nach Unzustellbarkeit, eine vollständige inländische Anschrift (in Deutschland) für seine Person auf der Sendung an. Sendungen sind so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind und dass auch der Deutschen Post und Dritten keine Schäden entstehen. Näheres bestimmen die speziellen Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Abs. 2.

(4) Der Absender hat die anwendbaren Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes einzuhalten. Der Absender hat die erforderlichen Begleitpapiere (Zollinhaltsklärung usw.) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und der Sendung beizufügen. Die Deutsche Post übernimmt für den Inhalt dieser Papiere keine Verantwortung.

deutschepost.de




Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG BRIEF INTERNATIONAL (AGB BRIEF INTERNATIONAL)

- (5) Der Absender trägt alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand in das Ausland und Verstößen gegen solche Vorschriften resultieren. Der Absender stellt die Deutsche Post von jeglichen Ansprüchen Dritter, die allein aus oder im Zusammenhang mit Verstößen des Absenders gegen den nach diesen AGB oder sonstigen Bestimmungen unzulässigen Güterversand entstehen, frei. Eine Verschuldenshaftung der Deutschen Post ist hiervon unberührt.
- 4 Leistungen der Deutschen Post**
- (1) Die Deutsche Post befördert die Sendung und übergibt sie den beteiligten ausländischen Unternehmen zur Weiterbeförderung und Ablieferung an den jeweiligen Empfänger. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins ist nicht geschuldet, soweit nicht für einzelne Produkte in den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten besonderen Bedingungen etwas anderes geregelt ist. Der Deutschen Post ist es unter Berücksichtigung der Interessen des Absenders freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch frei von ihr gewählte Subunternehmer (Unterfrachtführer) erbringen zu lassen.
- (2) Die Deutsche Post bescheinigt dem Absender bei Sendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben, Wert International und Rückschein die Übernahme der Sendungen.
- (3) Die Deutsche Post befördert die ihr von ausländischen Unternehmen zurückgegebenen (z. B. unzustellbaren) Sendungen im Inland an den Absender zurück und liefert sie unter der von ihm angegebenen inländischen Anschrift ab, soweit der Absender eine entsprechende Vorausverfügung getroffen hat; die (Rück-)Beförderung in das Ausland kann der Absender nicht beanspruchen. Für die Ablieferung dieser Sendungen (Rückgabe an den Absender) gilt Abschnitt 4 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post BRIEF NATIONAL (AGB BRIEF NATIONAL) entsprechend, soweit in den vorliegenden AGB keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.
- (4) Kann eine gemäß Absatz 3 zurückbeförderte Sendung nicht an den Absender zurückgegeben werden, ist die Deutsche Post zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch dadurch nicht zu ermitteln oder ist eine Rückgabe der Sendung aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Deutsche Post nach Ablauf einer angemessenen Frist zu deren Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften sofort verpflichtet. Die Deutsche Post darf Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften sofort verwerten, wenn der Absender die Rücknahme der Sendung verweigert. Unverwertbares und verdorbenes Gut oder Sendungen im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 2 Ziffer 3, 4 und 6 kann die Deutsche Post sofort vernichten.
- (5) Die Deutsche Post führt auf Antrag des Absenders oder des Empfängers Nachforschungen nach dem Verbleib von Sendungen durch. Nachforschungsaufträge können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung der Sendung, gestellt werden.
- 5 Entgelt**
- (1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür in dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder einer anderen Preisliste vorgesehene Entgelt zu zahlen. Die Entgelte verstehen sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung als Nettopreise, zu denen der Absender zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (soweit diese anfällt) entrichtet.
- (2) Der Absender hat das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung der Sendung zu zahlen (Frankierung), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen besondere Zahlungsmodalitäten enthalten. Soweit danach oder in Rahmenverträgen eine Zahlung nach Rechnung der Deutschen Post vereinbart ist, ist die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang ohne Abschlag fällig. Der Absender hat Einwendungen gegen Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Absender hat der Deutschen Post über das vereinbarte Entgelt hinaus sämtliche Kosten zu erstatten, die sie in besonderen Fällen aus Anlass der Beförderung der Sendung im Interesse des Absenders vorauslagen muss (Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben, Gestellungsentgelte usw.). Der Absender hat der Deutschen Post ferner die Kosten zu ersetzen, die ihr aus Anlass einer Rückbeförderung seiner Sendung gemäß Abschnitt 4 Abs. 3 und Abs. 4 entstehen (Rücksendungsentgelte, Gestellungsentgelte, Verpackungs- und Lagerentgelte usw.). Der Absender stellt die Deutsche Post insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.
- 6 Haftung**
- (1) Die Deutsche Post haftet für Verlust, Beraubung und Beschädigung von bedingungsrechtlichen und nicht ausgeschlossenen Sendungen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens und bis zu bestimmten Höchstbeträgen gemäß Absatz 3. Der Ersatz mittelbarer Schäden (u. a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen) ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Deutsche Post vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde. Schadenersatzleistungen sind auf eine Forderung pro Sendung begrenzt, wobei deren Begleichung die vollständige und abschließende Regelung aller Schäden in diesem Zusammenhang darstellt.
- (2) Die Deutsche Post ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt, Beschlagnahme). Entsprechendes gilt für Schäden, die auf ein schuldhaftes oder nachlässiges Verhalten des Absenders, einen Verstoß gegen die Obliegenheiten gemäß Abschnitt 3, die Beschaffenheit des Inhalts oder einen sonstigen gesetzlichen, insbesondere im Weltpostvertrag und den Ergänzenden Briefpostbestimmungen bestimmten Haftungsausschluss zurückzuführen sind. Die Deutsche Post haftet nicht für ausgeschlossene Sendungen gemäß Abschnitt 2 Abs. 2.
- (3) Die Haftung der Deutschen Post gemäß Absatz 1 ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:
1. Für Sendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben entsprechend Weltpostvertrag und den Ergänzenden Briefpostbestimmungen auf 30 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Sendung.
 2. Für Sendungen mit der Zusatzleistung Wert International auf den Betrag der vereinbarten Haftung, maximal jedoch 5.000 EUR. Die Wertgrenzen gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 bleiben unberührt.
 3. Für Warenpost International Premium auf maximal 20 Euro; nur für Länder, die die Sendungsverfolgung bis zum Empfänger anbieten.
- (4) Darüber hinaus ist eine Haftung der Deutschen Post, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Nebenpflichtverletzungen und für alle außervertraglichen Ansprüche.
- (5) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 3 sind ausgeschlossen, wenn der Absender nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung der Sendung, einen Nachforschungsantrag gestellt hat.
- (6) Die Haftung des Absenders gemäß Weltpostvertrag und den Ergänzenden Briefpostbestimmungen bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für die Schäden, die der Deutschen Post oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Güter gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entstehen. Der Absender stellt insoweit die Deutsche Post von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit dem nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.
- 7 Verjährung**
- In ergänzender Anwendung des § 439 HGB verjähren alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.
- 8 Sonstige Regelungen**
- (1) Der Absender kann Ansprüche gegen die Deutsche Post, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Gegenüber Ansprüchen der Deutschen Post ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind, oder die auf Mängeln der zugrunde liegenden Leistung beruhen.
- (3) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist die Deutsche Post ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.
- (5) Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die Deutsche Post ist verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Absender, die als Verbraucher zu unseren Standardbedingungen (AGB) Sendungen einliefern und deren Empfänger, wenn diese ebenfalls Verbraucher sind, können die Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen oder der Verletzung der in § 34 Abs. 1 PostG genannten Rechte anrufen, wenn eine Einigung mit der Deutschen Post nicht möglich war. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die: Schlichtungsstelle Post Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn Internetseite: bundesnetzagentur.de/post-schlichtungsstelle

Stand: 04/2025

Mat.-Nr. 671-069-400



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 59/2025

Einleitung eines Verfahrens und Veröffentlichung von Eckpunkten zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber [GBK-25-01-1#2]

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 21, 21a EnWG am 05.03.2025 ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber eingeleitet. Das Verfahren wird unter dem Geschäftszeichen GBK-25-01-1#2 geführt.

Die Festlegung soll das Regulierungssystem für Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Kosten- und Erlösbestimmung in seinen wesentlichen Ausprägungen beschreiben und begründen. Zu den wesentlichen Ausprägungen gehören beispielsweise die Einführung einer jährlichen plankostenbasierten Cost-Plus-Regulierung mit zeitlich nachlaufendem Ist-Kosten-Abgleich, Vorgaben zur Kapitalverzinsung sowie zu Effizienz- und Beschleunigungsanreizen.

Weitere Informationen zum Verfahren sind unter folgendem Link abrufbar:

[Bundesnetzagentur - Aktuelles](#)

Mitteilung Nr. 60/2025

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens – BK4-22-022

Mit Schreiben vom 07.02.2025 hat die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, den am 30.03.2022 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Klimaschutzbedingte Erweiterung UW Eisenhüttenstadt“ zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-22-022 geführte Verfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 20
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven
www.innodata.com

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung